

Neufassung der Satzung des AZV „GKA Großenhain“ über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen (Verwaltungskostensatzung) vom 30.11.2020

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Sächsisches Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des AZV „GKA Großenhain“ am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der AZV „GKA Großenhain“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes (Kostendeckungsgebot).
- (2) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV „GKA Großenhain“ einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt ab dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des AZV „GKA Großenhain“ über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 05.10.2004 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Großenhain, den 30.11.2020

Dr. Sven Mißbach, Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des AZV „GKA Großenhain“

Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
	Finanzverwaltung	
	Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten:	
1	Mahnungen gemäß § 13 SächsVwVG	10,00
2	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 19 und 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 100,00
	Bauverwaltung / Abwasser	
3	Erteilung eines Schachtscheines oder Kanalauskunft mit Leitungsbestandsplan	20,00